



Wo der Süden am schönsten ist.

Landratsamt Ravensburg, Postfach 19 40, 88189 Ravensburg

Landratsamt Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, beantragt die befristete Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WEA) in einem Waldgebiet auf Gemarkung der Gemeinde Aitrach, ca. 1 km südwestlich der Ortschaft Mooshausen, auf den Flurstücken Nr. 134, 168, 172, 172/2, 173/1, 173/2 und 173/3. Bei den Anlagen handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW, einer Nabenhöhe von 162,5 m und einem Rotordurchmesser von 175 m (Gesamthöhe über Grund 250 m). Durch die Lage der 2 WEA im Wald werden befristete Waldumwandlungen, zum einen für die Dauer der Bauphase und zum anderen für die Dauer der Betriebsphase notwendig. Es müssen insgesamt maximal 4,83 ha Wald außerhalb des Vorranggebiets für Windenergie gerodet werden.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 4 und § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Durch das Regierungspräsidium Tübingen wurde das Landratsamt Ravensburg mit Schreiben vom 09.03.2023 mit der Aufgabe betraut, die Umweltverträglichkeitsvorprüfung sowohl für die Waldumwandlung am Anlagenstandort als auch die Waldumwandlung auf den externen Flächen durchzuführen.

Die externe Zuwegung zu den beiden WEA-Standorten ist derzeit noch in Planung. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen drei Varianten zur Auswahl. Für die Vorprüfung wurde ein Worstcase-Szenario angenommen, bei welchem für die geplanten 2 WEA und die externe Zuwegung maximal 4,83 ha Wald außerhalb des Vorranggebiets in Anspruch genommen werden.

Da dieses Vorhaben über die Waldrodung (Ziffer 17.2.3) in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im

Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben „Rodung von Wald“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Immissionsschutzbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutz- und der unteren und höheren Forstbehörden aufgrund überschlüssiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass sich weder Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete in unmittelbarer Nähe befinden.

Die Zuwegungsvariante 1 durchquert das Waldbiotop „Buchenbestand W Mooshausen“, es findet jedoch kein erheblicher Eingriff in das Biotop statt. Eine Wegeverbreiterung und damit verbundene Rodung innerhalb des Waldbiotops sind hierbei nur im Randbereich, entlang der Straße, notwendig.

Die Zuwegungsvariante 2 führt südlich an dem Waldbiotop „Feldgehölz W Mooshausen“ vorbei. Das Waldbiotop wird nicht tangiert, da in diesem Bereich keine Wegeverbreiterung und somit keine Rodung notwendig wird.

In diese besonders geschützten Biotope wird durch eine evtl. Zuwegung nicht erheblich eingegriffen.

Die Rodung von Wald hat keine erheblichen Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter und auch nicht auf den Menschen oder die Landschaft.

Nachteilige Umweltauswirkungen liegen in Bezug auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Klima vor. Die Eingriffe können jedoch durch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gehalten werden.

Für die geplanten WEA sind nur befristete Waldumwandlungen vorgesehen. Daher erfolgen keine dauerhaften Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. den Waldbestand.

So werden beispielsweise Ersatzaufforstungen im Bereich von landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Bereich von Waldflächen durchgeführt. Der Eingriff bewirkt daher folglich nur eine geringe bis keine Reduktion der Waldfläche.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 18.05.2026

Harald Sievers, Landrat